



Abteilung V
E-2283/2024

Urteil vom 23. Mai 2024

Besetzung

Einzelrichterin Constance Leisinger,
mit Zustimmung von Richterin Chrystel Tornare Villanueva;
Gerichtsschreiberin Natassia Gili.

Parteien

A._____, geboren am (...),
Staat unbekannt,
vertreten durch Smera Rehman,
HEKS Rechtsschutz Bundesasylzentren (...),
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren);
Verfügung des SEM vom 5. April 2024.

Sachverhalt:**A.**

Der Beschwerdeführer suchte am 1. Januar 2024 in der Schweiz um Asyl nach und wurde dem Bundesasylzentrum (BAZ) der Region B. _____ zugewiesen. Er wurde am 25. März 2024 im Beisein seiner zugewiesenen Rechtsvertretung vom SEM angehört und machte zur Begründung seines Asylgesuchs im Wesentlichen geltend, libyscher Staatsangehöriger muslimischen Glaubens und in C. _____ geboren zu sein. Er habe während zweier Jahre die Schule besucht. Im Jahre 2009 hätten sich seine Eltern scheiden lassen und er sei mit seiner Mutter nach Tunesien ausgereist. Nach einem Jahr sei er wieder nach Libyen beziehungsweise C. _____ zurückgekehrt, wo er bei seinem Vater und seinen Geschwistern gelebt habe. Als Fluchtgrund brachte er vor, es sei im Jahr 2015 in C. _____ zu einem Nachbarschaftsstreit um ein Grundstück gekommen, bei welchem drei seiner Onkel getötet worden seien. Er selbst sei entführt und gefoltert worden, nachdem ihm aber die Fesseln abgenommen worden seien, habe er durch ein Fenster fliehen können. er sei in der Folge nach Tunesien zu seiner Mutter ausgereist, wo er sich seither aufgehalten habe. Später habe er sich auch in Algerien aufgehalten. In Tunesien und Algerien sei er jeweils verschiedenen Erwerbstätigkeiten nachgegangen, wobei er weder in Tunesien noch in Algerien im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung gewesen sei. Im Jahr 2023 habe er genug Geld angespart, um in die Schweiz weiterreisen zu können.

Der Beschwerdeführer reichte keine Identitätsdokumente oder Beweismittel zu den Akten.

B.

Am 3. April 2024 wurde der Entscheidentwurf der dem Beschwerdeführer zugewiesenen Rechtsvertretung zur Stellungnahme zugestellt.

C.

Eine entsprechende Stellungnahme datiert vom 4. April 2024.

D.

Mit gleichentags eröffneter Verfügung vom 5. April 2024 stellte das SEM fest, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, lehnte sein Asylgesuch ab und ordnete die Wegweisung sowie den Vollzug der Wegweisung an.

E.

Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer – handelnd durch die rubrizierte Rechtsvertretung – am 15. April 2024 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und beantragte, die Verfügung des SEM sei aufzuheben, seine Flüchtlingseigenschaft sei anzuerkennen und ihm sei Asyl zu gewähren. Eventualiter sei die Verfügung zur vollständigen Sachverhalts-erstellung und Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen und diese sei anzuweisen, den Fall im erweiterten Verfahren zu behandeln. Subeventualiter sei die Verfügung in den Dispositivziffern 3-5 (Wegweisungsvollzug) aufzuheben und das SEM sei anzuweisen, den Beschwerdeführer in der Schweiz vorläufig aufzunehmen. In formeller Hinsicht sei die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und auf die Erhebung eines Kostenvorschusses sei zu verzichten.

F.

Die vorinstanzlichen Akten lagen dem Bundesverwaltungsgericht am 16. April 2024 in elektronischer Form vor (vgl. Art. 109 Abs. 1 AsylG).

G.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte am 17. April 2024 den Eingang der Beschwerde.

H.

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht darüber informiert wurde, dass der Beschwerdeführer seit dem 16. April 2024 unbekannten Aufenthalts sei, wurde die Rechtsvertretung mit Zwischenverfügung vom 29. April 2024 aufgefordert, dem Gericht den aktuellen Aufenthaltsort des Beschwerdeführers mitzuteilen sowie das Bestehen eines fortwährenden Rechtsschutzinteresses zu bestätigen.

I.

Eine entsprechende Bestätigung eines fortbestehenden Rechtsschutzinteresses sowie die Angabe des aktuellen Aufenthaltsorts des Beschwerdeführers wurde mit Eingabe vom 7. Mai 2024 zu den Akten gereicht.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**1.**

1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den

Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

1.2 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

3.

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

4.

4.1 In der Beschwerde werden formelle Rügen erhoben und dabei die Verletzung der Begründungspflicht, der Untersuchungspflicht sowie des Anspruchs auf rechtliches Gehör gerügt. Damit macht der Beschwerdeführer eine Verletzung von Verfahrensrechten geltend, welche vorab zu beurteilen ist, da sie gegebenenfalls geeignet ist, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügungen zu bewirken.

4.2 Der Beschwerdeführer rügt zunächst, dass das SEM hinsichtlich der Datenänderung im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) betreffend die Änderung der Staatsangehörigkeit von «Libyen» zu «Staat unbekannt» keine separate, anfechtbare Verfügung erlassen hat. Gegen eine solche, den Bereich des Datenschutzes betreffende Verfügung hätte innert der längeren Beschwerdefrist von 30 Tagen ein Rechtsmittel eingelegt werden können.

Diesbezüglich kann festgehalten werden, dass die Datenänderung des Herkunftslandes des Beschwerdeführers im ZEMIS nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet und auch nicht notwendigerweise mit dem Asyl und Wegweisungsentscheid ergehen muss, zumal unterschiedliche Beweismassstäbe gelten. Im vorliegenden Verfahren ist Prüfungsgegenstand, ob der Beschwerdeführer seine Herkunft aus Libyen hat glaubhaft machen können. Es steht dem Beschwerdeführer frei, bei der Vorinstanz den Erlass einer anfechtbaren Verfügung in Bezug auf die erfolgte Datenänderung zu verlangen.

4.3 Sofern der Beschwerdeführer rügt, seine Herkunft hätte mittels einer Lingua-Analyse weiter abgeklärt werden müssen, erweist sich diese Rüge ebenso als unbegründet. Die Erstellung sogenannter Lingua-Analysen oder der später etablierten Alltagswissenstests können der vollständigen Sachverhaltsermittlung unter Umständen durchaus dienlich sein (vgl. zum Beweiswert und zu den Anforderungen an diese BVGE 2014/12 E. 5.2 ff., 5.9; BVGE 2012/21 E. 5.1; BVGE 2015/10 E. 5.2 ff.). Keiner weiteren fachlichen Abklärung im Rahmen solcher Lingua- und Alltagswissenstests bedarf es jedoch, wenn die Vorbringen der asylsuchenden Person aufgrund massgeblicher Unplausibilität, Substanzarmut oder Widersprüchlichkeit im Vorbringen zur Identität und Herkunft offensichtlich unzulänglich und somit derart haltlos sind, dass deren Beurteilung keiner weiteren fachlichen Abklärungen mehr bedarf (vgl. BVGE 2015/10 E. 5.2.3.1 m.H.).

Dies ist vorliegend der Fall. Der Beschwerdeführer hat keine Identitätspapiere oder sonstige Beweismittel im Zusammenhang mit seiner Identität eingereicht (vgl. act. A14/13 F85 ff., 99 ff.). Er hat im Asylverfahren keine substantiierten Angaben zu seiner Staatsangehörigkeit und zur Herkunft gemacht. An der Anhörung hat er unter anderem offensichtlich faktenwidrige Aussagen zu seiner Heimatstadt (vgl. act. A14/13 F60, 121 ff.) und zur Währung Libyens (vgl. act. A14/13 F16 f., 19 f.) gemacht. Seine weiteren Angaben zu den geographischen und politischen Verhältnissen in seinem angeblichen Heimatstaat sind in den wesentlichen Aspekten offenkundig

unsubstanziert ausgefallen (vgl. act. A14/13 F20, F39 ff.) und er wies kein Lokalwissen zu der von ihm angegebenen Herkunftsregion beziehungsweise die angeblich durchquerte Fluchtroute auf (vgl. act. A14/13 F69 ff., F94). Das SEM hat daher zu Recht auf weitere Abklärungen verzichtet. Eine unvollständige Sachverhaltsabklärung ist nicht ersichtlich, ebenso wenig eine Verletzung des rechtlichen Gehörs.

4.4 Auch die Rüge, das Verfahren des Beschwerdeführers hätte im erweiterten Verfahren durchgeführt werden sollen, erweist sich als unbegründet. Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf die Behandlung im beschleunigten oder erweiterten Verfahren (vgl. BVGE 2020/VI/5 E. 9.2). Es ist vorliegend sodann nicht von einer Verletzung des Anspruchs auf das Erheben einer wirksamen Beschwerde (Art. 29a BV, Art. 13 i.V.m. Art. 3 EMRK) auszugehen. Zum einen wurden vorliegend die gesetzlich vorgesehenen Fristen eingehalten, zum anderen hat die Vorinstanz den dem Entscheid zugrunde liegenden Sachverhalt im Rahmen des beschleunigten Verfahrens vollständig und richtig erstellt. Auch haben sich aus der Stellungnahme zum Entscheidentwurf keine Anhaltspunkte ergeben, die weitere und vertiefte Abklärungen als notwendig erscheinen lassen. Der geltend gemachte Sachverhalt erweist sich schliesslich als nicht komplex.

4.5 Die formellen Rügen erweisen sich angesichts dieser Sachlage als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das diesbezügliche, eventualiter gestellte Rechtsbegehren ist somit abzuweisen.

5.

5.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

5.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen

Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

6.

6.1 Das SEM führte in seinem Entscheid aus, es sei dem Beschwerdeführer nicht gelungen, seine behauptete libysche Staatsangehörigkeit glaubhaft darzutun. So habe er grundlegende Fragen zu Libyen, beispielsweise zur Währung oder zur Geschichte nicht beantworten können. Seine Begründung, er habe nicht mehr viel Zeit in Libyen verbracht und sei als 14-Jähriger ausgereist, sei keine nachvollziehbare Erklärung für sein fehlendes Wissen. Ebenso sei die Ausführung des Beschwerdeführers, C._____, der Ort in dem er geboren und aufgewachsen sei, liege nicht am Meer und befinde sich in der Nähe von Bengazi tatsachenwidrig. Ungeachtet seines damals jungen Alters von 14 Jahren wäre eine korrekte Antwort auf die Frage, ob seine Heimatstadt eine Anbindung ans Meer habe, zu erwarten gewesen. Des Weiteren sei der Beschwerdeführer nicht im Stande gewesen, zentrale Ereignisse in seinem Leben substantiiert wiederzugeben und er habe beispielsweise die Grenze zwischen Libyen und Tunesien nicht beschreiben können, obschon er diese mindestens zweimal passiert haben wolle. Sodann sei seine Aussage, in Tunesien nie kontrolliert worden zu sein und keine Probleme mit den tunesischen Behörden gehabt zu haben, unter Berücksichtigung des Umstandes, dass er dort jahrelang illegal gelebt habe und bei verschiedenen Arbeitgebern erwerbstätig gewesen sei, kaum plausibel. Nähere Angaben in Bezug auf seine Flucht nach Algerien oder eine nachvollziehbare Begründung, wieso er mit seiner Familie in Libyen und Tunesien keinen Kontakt mehr habe, sei er ebenfalls schuldig geblieben. Es sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer Informationen über sein familiäres Beziehungsnetz bewusst verschwiegen habe. Schliesslich sei nicht plausibel, wieso der Beschwerdeführer als Sohn einer tunesischen Staatsangehörigen nicht auch die tunesische Staatsangehörigkeit innehabe, sei dies doch gemäss zugänglichen Informationen ungeachtet seines Geburtsorts möglich.

In Bezug auf den geltend gemachten Ausreisegrund – ein Streit mit einer benachbarten Familie – sei festzuhalten, dass den Vorbringen des Beschwerdeführers keine Hinweise zu entnehmen seien, wonach er persönlich aus einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG abschliessend aufgezählten Verfolgungsmotive verfolgt würde. Dem Vorbringen fehle es mithin an der flüchtlingsrechtlichen Relevanz. Selbst bei Wahrunterstellung seiner Angaben sei ausserdem anzunehmen, dass die Streitigkeiten nach mittlerweile

neun Jahren beendet oder der Beschwerdeführer zumindest persönlich nicht mehr davon betroffen sei. Nähere Angaben zum aktuellen Stand der Streitigkeit habe der Beschwerdeführer zudem nicht machen können.

6.2 Dem wird in der Beschwerde insbesondere entgegnet, der Beschwerdeführer sei bereits im Jahre 2015 von der Nachbarsfamilie im Zuge einer Grundstücksstreitigkeit entführt und gefoltert worden. Der libysche Staat sei weder schutzfähig noch -willig, dementsprechend finde der Beschwerdeführer in seinem Heimatstaat keinen Schutz vor privater Verfolgung. Ebenso wenig sei eine innerstaatliche Fluchtalternative ersichtlich. Trotz der langen Zeitdauer sei weiterhin mit einer Verfolgung durch die Nachbarsfamilie zu rechnen, weswegen der Beschwerdeführer die Flüchtlings-eigenschaft erfülle.

7.

7.1 Das Gericht schliesst sich der Einschätzung des SEM an, dass der Beschwerdeführer weder seine angebliche Herkunft aus Libyen noch asylrelevante Vorbringen glaubhaft machen konnte. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (s. angefochtene Verfügung S. 3 ff.; s.o. E. 6.1).

7.2 So hat der Beschwerdeführer bislang keine rechtsgenügenden Dokumente zum Beleg seiner Identität und Herkunft eingereicht. Wie bereits erläutert (s.o. E. 4.3.2), sind seine Ausführungen was seinen Heimatort und die geographischen und politischen Verhältnisse in seinem angeblichen Heimatstaat anbelangt, in wesentlichen Teilen tatsachenwidrig, unsubstantiiert und vage ausgefallen. Ferner ist an seinem Vorbringen, keinen Kontakt zu seiner Familie in Libyen und Tunesien zu haben, aufgrund der nicht nachvollziehbaren Begründung, er wolle wegen des Bürgerkrieges keinen Kontakt mit ihnen beziehungsweise verfüge er über kein Telefon (vgl. act. A14/13 F57 ff., 65 f.) nicht plausibel.

7.3 Die erheblichen Zweifel an der von ihm geltend gemachten Herkunft aus Libyen vermochte der Beschwerdeführer auch auf Beschwerdeebene nicht aufzulösen. Demnach ist aufgrund der aktuellen Aktenlage die Behauptung des Beschwerdeführers, aus Libyen zu stammen, als unglaublich zu erachten. Den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verfolgungs- und Ausreisegründe, nämlich dass er aufgrund eines Nachbarschaftsstreites um ein Grundstück seine Heimat habe verlassen müssen, ist damit von vornherein die Grundlage entzogen (vgl. auch BVGE 2014/12 E. 5.9). Es kann daher eine weitere Auseinandersetzung mit diesem

Vorbringen unter Verweis auf die vorinstanzlichen Ausführungen unterbleiben. Im Übrigen blieb dieses Vorbringen unsubstanziert.

7.4 Das SEM hat daher zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

8.

8.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

8.2 Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

9.

9.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

9.2 Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit eines Wegweisungsvollzugs sind zwar von Amtes wegen zu prüfen, aber die Untersuchungspflicht findet ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers. Es ist nicht Sache der Behörden, bei fehlenden Hinweisen nach etwaigen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen. Der Beschwerdeführer hat die Folgen seiner fehlenden Mitwirkung insofern zu tragen, als seitens der Asylbehörden der Schluss gezogen werden muss, es spreche nichts gegen eine Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort, da er keine konkreten, glaubhaften Hinweise geliefert habe, die gegen eine entsprechende Rückkehr sprechen würden (vgl. BVGE 2014/12 E. 5.10).

9.3 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

9.4 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

10.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

11.

11.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), zumal das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG wegen der Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen ist.

11.2 Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit dem vorliegenden Entscheid in der Hauptsache gegenstandslos.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird abgewiesen.

3.

Die Verfahrenskosten von Fr. 750.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

4.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde.

Die Einzelrichterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Constance Leisinger

Natassia Gili

Versand: